



**Stadt
Lucerne**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 138

Gianluca Pardini und Nora Peduzzi
namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 4. Oktober 2017
(StB 9 vom 10. Januar 2018)

**Wurde anlässlich
Ratssitzung vom
15. März 2018
teilweise überwiesen.**

«Verhaltenskodex» zur Berücksichtigung von sozialen Mindeststandards im städtischen Beschaffungswesen

Die Postulantin und der Postulant sehen Verbesserungspotenzial in der Anwendung von sozialen Standards in der öffentlichen Beschaffungspraxis. So soll der Nachweis zur Einhaltung von sozialen Mindeststandards nicht nur über die Selbstdeklaration erfolgen, sondern an vertragliche Bedingungen geknüpft werden. Sie fordern den Stadtrat auf, analog der Stadt Zürich einen Verhaltenskodex auszuarbeiten und alle Informationen (inkl. Leitbild) zur sozialen und ökologischen nachhaltigen Beschaffung der Stadt Luzern auf der städtischen Website öffentlich zugänglich zu machen.

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

In der Antwort vom 1. Februar 2017 auf die Interpellation 4 vom 9. September 2016: «Berücksichtigung sozialer Aspekte im Rahmen der öffentlichen Beschaffung» von Gianluca Pardini und Cyrill Studer Korevaar namens der SP/JUSO-Fraktion hat der Stadtrat dargelegt, dass die nach § 38 der Verordnung zum Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen (öBV) zu führende Statistik für die Jahre 2012–2014 rund 1'400 Beschaffungen über Fr. 20'000.– mit einem Volumen über knapp 170 Mio. Franken ausweist. Ein Drittel davon wurde lokal (in der Stadt Luzern) beschafft und ein weiteres Drittel im Kanton Luzern. Nur 0,4 Prozent des Beschaffungsvolumens, d. h. weniger als 1 Mio. Franken, wurden direkt aus dem Ausland beschafft, grossmehrheitlich Dienstleistungen und Informatiktechnologien.

Für über 99 Prozent aller Beschaffungen können mit den geltenden kantonalen Rechtsgrundlagen, den städtischen Beschaffungsrichtlinien und der entwickelten Praxis¹ durch die Vergabestellen Güter und Dienstleistungen beschafft werden, die die Vorstellungen der Postulantin und des Postulanten vollumfänglich erfüllen.

Es liegen keine Anzeichen vor, dass die Stadt Luzern Produkte aus dem Ausland aus menschenunwürdiger Produktion erwirbt, es kann jedoch infolge der immer globaler werdenden Lieferketten

¹ Formelle schriftliche Aufforderung zur Selbstdeklaration mittels eines Fragebogens, welcher zusammen mit dem Angebot einzureichen ist. Bei Unsicherheiten werden die Anbietenden aufgefordert, entsprechende Nachweise einzureichen. Diese dürfen zum Zeitpunkt der Anfrage nicht älter als 6 Monate sein. Bei Bedarf nimmt die Vergabestelle auch Abklärungen vor über die zuständigen Berufsregister. Werden die Nachweise zu den gestellten Fragen nicht innert der gesetzten Frist erbracht oder bestehen seitens Berufsregister Vorbehalte gegenüber einer oder einem Anbietenden, erfolgt ein Verfahrensausschluss vor einer materiellen Angebotsprüfung. Siehe Antwort auf Interpellation 188 vom 2. Mai 2011: «Nimmt die Stadt Luzern ihre Verantwortung bei öffentlichen Beschaffungen wahr?» von Theres Vinatzer und Marcel Budmiger namens der SP/JUSO-Fraktion.

nicht völlig ausgeschlossen werden. Nach aktuellen Rechtsgrundlagen gilt Folgendes: Wird die Leistung im Ausland erbracht, so hat die Lieferfirma die Einhaltung der Gesetze und Bestimmungen am Ort der Leistungserbringung einzuhalten. In jedem Fall ist aber zu garantieren, dass am Ort der Leistungserbringung mindestens die acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) eingehalten werden. Die Lieferfirma garantiert und stellt ferner sicher, dass diese Anforderungen auch von ihren Subunternehmen und Zulieferantinnen/Zulieferanten eingehalten werden.

Der Stadtrat will das städtische Beschaffungswesen nicht überreglementieren. Die Vergabestellen sind auf die Aspekte der Nachhaltigkeit und die Einhaltung von sozialen Mindeststandards sensibilisiert. Die Vergabestellen haben in der Ausschreibung über die Eignungs- und Zuschlagskriterien die Anforderungen an die Nachhaltigkeit und die Einhaltung von sozialen Mindeststandards klar zu definieren. Dies kann über die Leistungsdefinition und/oder über die Vergabekriterien erfolgen. Wie bisher sind die notwendigen Abklärungen zu treffen und die eingereichten Nachweise und Zertifikate zu überprüfen.

Auch in der laufenden Revision und Harmonisierung der Rechtsgrundlagen zwischen Bund und Kantonen bleiben die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie weitere allgemein anerkannte soziale Mindeststandards der ILO Voraussetzung für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen. Derzeit liegt die neue Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (E-IVöB) erst im Entwurf vor. Es ist abzuwarten, ob dieser Entwurf aufgrund der politischen Diskussion noch Änderungen erfährt. Im Zuge der Umsetzung/Inkraftsetzung der E-IVöB werden die bisherigen kantonalen Rechtsgrundlagen (SRL Nrn. 733a, 733, 734) durch die E-IVöB und ein Einführungsgesetz ersetzt.

Wenn die neuen kantonalen Rechtsgrundlagen vorliegen, ist der Stadtrat bereit, die städtische Organisation des Beschaffungswesens und dessen Grundlagen einer Überprüfung zu unterziehen. Die Einführung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder eines Verhaltenskodexes analog der Stadt Zürich wird geprüft. Dies wird in rund zwei Jahren der Fall sein.

Fazit: Der Stadtrat teilt grundsätzlich die Anliegen der Postulantin und des Postulanten. Im Sinne der Anwendungsfreundlichkeit und Durchsetzbarkeit strebt er möglichst einheitliche Regelungen in der Schweiz an. Der Stadtrat erachtet es deshalb als sinnvoll, die revidierte Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen abzuwarten.

Der Stadtrat nimmt das Postulat teilweise entgegen.

Stadtrat von Luzern